

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover

Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 66 HP

MÄRZ 2014

1. Teilrente oder Die ungenutzte Chance

Berufstätige (unter 65), die schon die Altersgrenze für eine vorgezogene Rente erreicht haben, gehen meist davon aus, dass sie die Rente erst beantragen können, wenn sie ihre Beschäftigung aufgeben.

Bei einem geringen Verdienst stimmt das nicht immer. Wenn schon ein Altersrentenanspruch besteht, weil eine bestimmte Altersgrenze erreicht ist und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden, kann neben einer Beschäftigung mit einem geringen Arbeitsentgelt schon eine Altersrente bei einem Verdienst über 450 € gegebenenfalls als Teilrente gezahlt werden. Das ist meist günstiger, als mit der Rente bis zum Ruhestand zu warten. Diese Möglichkeit sollte in einem persönlichen Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung geklärt werden.

Seit dem Beschluss zur Einführung der Rente mit 67 suchen Sozialpolitiker und Rentenexperten verstärkt nach Möglichkeiten den Übergang vom Berufsleben in die Rente flexibel zu gestalten.

Die Teilrente gibt es schon seit 1992. Wegen des komplizierten Verfahrens der Berechnung der persönlichen Nebenverdienstmöglichkeiten ist sie bis heute aber kaum bekannt. Nur etwa 3.000 Frauen und Männer nutzten Ende 2011 diesen Weg des gleitenden Übergangs in den Ruhestand.

Der Vorteil: Während man neben einer vollen Altersrente vor dem 65. Lebensjahr normalerweise höchstens 450 € monatlich ohne Kürzung der Rente verdienen darf, kann es bei der Teilrente auch deutlich mehr sein.

Zur Wahl stehen eine 2/3 Rente, eine 1/2 Rente oder eine 1/3 Rente. Der zulässige Hinzuverdienst ist umso höher, je niedriger die gewünschte Teilrente ist. Entscheidend für die Höhe des individuell zulässigen Nebenverdiensts ist einerseits der Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn, andererseits die Höhe der gewünschten Teilrente.

Die Rentenversicherung rechnet das auf Anfrage kostenlos aus.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

2. Finanzen erben

Selber Schwarzgeld zu horten ist verboten, es kann aber auch geerbt werden, was dann?

Wer Vermögen erbt, welches sich auf einem Schwarzgeldkonto befindet, darf das nicht verschweigen. Der Erbe wird für das Handeln des Erblassers nicht bestraft. Allerdings macht er sich strafbar, wenn er dem Fiskus die Gelder verschweigt. Ohne

konkrete Anhaltspunkte hat der Erbe keine umfassende Nachforschungspflicht. Ist ihm aber bekannt, dass der Erblasser ein Konto in der Schweiz hat auf dem er Schwarzgeld vermutet, ist er verpflichtet dem Verdacht nachzugehen.

Ob es sich um Schwarzgeld handelt ist schnell aus den Steuerklärungen des Erblassers der Vorjahre zu entnehmen. Wenn sich der Verdacht erhärtet, sollte das Finanzamt kontaktiert werden. Solange schnell gehandelt wird, macht sich ein Erbe nicht strafbar.

Der Erbe ist grundsätzlich verpflichtet, seine Erbschaftssteuererklärung vollständig abzugeben, inklusive eventuellem Schwarzgeld aus dem Nachlass.

Bei der Einkommensteuererklärung muss er zudem die künftigen Erträge aus dem Schwarzgeld angeben, zum Beispiel Zinsen. Verschweigt er sie, macht er sich der Steuerhinterziehung strafbar.

Quelle: München (dpa/tmn)

3. Der Deutsche Alterspreis 2014

Der Erfahrungsschatz älterer Menschen von heute ist größer als je zuvor. Durch Kreativität und Engagement kann der demografische Wandel als Chance wahrgenommen werden. Initiativen oder Personen, die mit ihren Projekten einen wertvollen Beitrag Älterer für die Gesellschaft sichtbar machen, mit überholten Stereotypen und Klischees über das Alter brechen und die besondere Qualität des Alters und Alterns aufzeigen, können sich für den Deutschen Alterspreis 2014 bewerben.

Die Robert Bosch Stiftung lobt den mit insgesamt 120.000 € dotierten Alterspreis aus, der unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Manuela Schwesig, steht.

Unter allen Einsendungen, die auf dem Online-Bewerbungsportal eingehen, trifft eine hochkarätige Jury zunächst eine Vorauswahl. Nach einem Besuch der vielversprechendsten Bewerber werden die Nominierungen ausgesprochen. Unter den Nominierten werden bei der Preisverleihung am 18. November 2014 in Berlin die Preisträger gekürt.

Quelle: www.bosch-stiftung.de www.freiwilligenserver.de

4. Altersrückstellung nach der Gesundheitsreform / Beitragserhöhungen

Personen, die ab dem 1.1.2009 eine private Krankenversicherung (PKV) abschließen und zu einem anderen Versicherer wechseln, können ihre Altersrückstellungen mitnehmen. Die Höhe der übertragbaren (portablen) Altersrückstellungen richtet sich nach dem Umfang des Basistarifs, d.h. nur die Altersrückstellungen, die dem Basistarif entsprechen, können mitgenommen werden. Da der Basistarif vom Leistungsniveau der GKV entspricht, scheint vielen Privatversicherten ein Wechsel in diesen Tarif unattraktiv, da mit dem Wechsel für viele (nicht alle) ein schlechterer Versicherungsschutz verbunden ist. Ein kleiner Trost kann hier sein, dass man nicht lebenslang im Basistarif der neuen Gesellschaft bleiben muss, sondern nach 18 Monaten in einen normalen Tarif umsteigen kann. Voraussetzung ist allerdings das Bestehen der neuen Gesundheitsprüfung.

Die in die Altersrückstellung eingezahlten Mittel werden mit 3,5% verzinst, wobei auch die Zinsen in die Rückstellung zurückfließen. Es gibt gesetzliche und freiwillige Altersrückstellungen, die Ersteren betragen 10% des reinen Krankenversicherungsbeitrags und sind direkt aus den Vertragsunterlagen ersichtlich. Die Höhe der freiwilligen Altersrückstellungen hängt vom Tarif, Alter und Geschlecht des Versicherten ab. Sicherlich hängt die Höhe auch vom Leistungsprofil des Tarifs ab, da eine höhere Rückstellung erforderlich ist, wenn größere Leistungen im Alter erwartet werden. Auch kann man spekulieren, dass die Versicherer nicht freiwillig genügend Altersrückstellungen gebildet haben, weil die gesetzliche Rückstellung eingeführt werden musste.

Die oben beschriebenen Rückstellungen dienen dazu den Beitrag ab dem 65. Lebensjahr einzufrieren. Um aber eine echte Beitragssenkung ab dem 65. Lebensjahr zu bekommen, ist Eigenvorsorge notwendig. Hier werden mittlerweile von vielen Versicherungsgesellschaften Beitragsentlastungstarife angeboten, bei denen der

Kunde entscheiden kann um wieviel Euro der Beitrag im Alter fallen soll. Dafür muss er dann je nach Höhe der gewünschten Beitragsentlastung einen Aufpreis zum Normalbeitrag zahlen. Der Aufpreis ist umso geringer, je jünger der Kunde bei Abschluss eines solchen Vertrages ist.

Grundsätzlich hat man bei einer Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht. So kann man seinen Vertrag kündigen und zu einem anderen Anbieter wechseln, was unter Umständen nachteilig sein kann. Versicherte, die schon vor 2009 PKV Kunde waren, verlieren ihre Altersrückstellung komplett. Diejenigen, die nach 1.1.2009 einen Vertrag abgeschlossen haben und wechseln, nehmen die Rückstellung ab dem 1.1.2009 mit, aber nur in Höhe des Basistarifs. Je länger man privat versichert ist, umso größer ist der Verlust an Altersrückstellung!

Ein Tarifwechsel bei dem derzeitigen Versicherer, nicht nur wegen einer Beitragserhöhung, ist jederzeit innerhalb des Versicherungsjahres möglich. Der Vorteil ist, dass alle Rückstellungen erhalten bleiben. Außerdem kommt man um eine erneute Gesundheitsprüfung herum, wenn der neue Tarif keine Mehrleistungen hat oder auf diese freiwillig verzichtet wird. Grundsätzlich lohnt es immer sich über günstige Tarife zu informieren. Versicherte, die bereits vor dem 1.1.2009 privat krankenversichert waren, können in den Standarttarif wechseln, diejenigen, deren Vertrag nach 31.12.2008 abgeschlossen wurde, können in den Basistarif wechseln. Bis auf Ausnahmen sind dann nur noch Leistungen abgedeckt, die auch die GKV übernimmt. Der Beitrag liegt 2014 bei ca. 630 €, dem Höchstsatz der GKV. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beitragserhöhung aus dem Weg zu gehen auf Leistungen zu verzichten. Es kann sinnvoll sein auf Krankenhaustagegeld zu verzichten oder vom Ein- auf Mehrbettzimmer zu wechseln, das will aber genau überdacht werden, denn man hat sich nicht grundlos privat versichert. Auch der Selbstbehalt kann erhöht werden, Mehrkosten müssen aber dann aus eigener Tasche getragen werden. Um Beitragssteigerungen entgegen zu steuern erscheint es sinnvoll von Anfang an regelmäßig einen gewissen Geldbetrag zurück zu legen. Die nächste Beitragssteigerung kommt bestimmt.

Quelle: PKV / Hamburger Abendblatt (Rat & Service)

5. Pflegekraft

Als Pflegebedürftiger hat man den Wunsch von bestimmten Pflegerinnen des ambulanten Diensts und möglichst immer zur gleichen Zeit betreut zu werden.

Einen Anspruch auf eine bestimmte Pflegekraft hat man nicht. Organisatorisch ist dieses auch nicht machbar, denn Pflegekräfte arbeiten im Schichtdienst, viele von ihnen in Teilzeit. Hinzu kommen Urlaubsansprüche, Krankheit und dergleichen mehr.

Aber, sollten ständig neue Ansprechpartner ins Haus kommen, sollte Kontakt mit der Leitung des Pflegediensts aufgenommen werden. Zeichnet sich keine Lösung ab, ist es sinnvoller den Anbieter zu wechseln, auch wenn Pflegekräfte häufig zu früh oder zu spät erscheinen. Die Toleranz liegt bei ca. einer halben Stunde nach hinten und nach vorn. Auch ständig zu spätes Erscheinen brauchen Pflegebedürftige nicht zu akzeptieren.

6. Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Die **UPD** hat sich neu aufgestellt. Wer kostenlose Beratung benötigt erhält diese unter der Telefonnummer **0800 0 11 77 22** oder informiert sich über das Internet www.upd-online.de/startseite.html

7. Mütterrente

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wird bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Es ist vorgesehen, ab dem 1.7.2014 für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten anzurechnen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung -- Medieninformationen - Fragen und Antworten zur Mütterrente
www.deutsche-rentenversicherung.de

8. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder dafür sorgen, dass eine Vertrauensperson alle erforderlichen Entscheidungen trifft, wenn er selbst wegen Krankheit, Alters oder eines Unfalls nicht mehr handeln kann. Ist dagegen keine Vorsorgevollmacht erteilt, entscheidet im Regelfall ein vom Gericht bestellter Betreuer.

Wer das nicht möchte, dem ist dringend anzuraten das Internet zu bemühen.

Unter www.vorsorgeregister.de wird in knapper Form auf das Wesentliche hingewiesen.

Hinweis: Selbst Eheleute sind nicht berechtigt sich in Immobilienangelegenheiten zu vertreten. Ohne Vorsorgevollmacht geht da nichts!
